



STADT WIESLOCH

FBL 1 / FGL 1.1 / Zentrale Verwaltung  
1.1 / Frau Gärtner  
Tel.: 84-327

Vorlage Nr.	140/2019
-------------	----------

Aktenzeichen:	020.051
---------------	---------



**Tagesordnungspunkt:**

Ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des Oberbürgermeisters

- a) Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.2009;  
hier: Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen des  
Oberbürgermeisters
- b) Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen
- c) Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen

**Beratungsfolge:**

**Gemeinderat**

**17.07.2019 öffentlich**

Vorangegangene Beratungen:

**Vorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Wiesloch zu.

Der Gemeinderat beschließt die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen

Der Gemeinderat wählt die ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen des Oberbürgermeisters

**Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:**

**Ja**

In Form von:

Presseveröffentlichung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:

**Nein**

Begründung:

**INSEK-Maßnahme:**

Ja  Nein

**Finanzierung:**

Keine zusätzlichen Kosten.

**Begründung:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2019 wurde Herr Werner Philipp zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt.

Im Zuge der Wahl der weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen des Oberbürgermeisters ist die Frage aufgetaucht, ob die Anzahl der Stellvertreter\*innen nicht auch erhöht werden kann, um weitere Kandidaten/Kandidatinnen zu finden, um die zeitliche Inanspruchnahme etwas besser verteilen zu können. Die Zahlen der zu besuchenden Jubilare schwanken natürlich von Jahr zu Jahr und werden je nach Bedarf nach Absprache auf die ehrenamtlichen Stellvertreter, die Ortsvorsteher und auch Herrn Oberbürgermeister Elkemann und Herrn Bürgermeister Sauer „verteilt“.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 215 Jubilare geehrt, 12 Personen bzw. Paare wollten nicht besucht werden, 141 Besuche übernahmen die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter, 50 die Ortsvorsteher und die restlichen 12 Herr Oberbürgermeister Elkemann und Herr Bürgermeister Sauer.

Im ersten Halbjahr 2019 waren es 116 Jubilare, 14 wollten nicht geehrt werden, 74 Besuche wurden von Herrn Rothenhöfer und Herrn Philipp übernommen, 23 von den beiden Ortsvorstehern und 5 von OB bzw. BM.

Die zeitliche Inanspruchnahme pro Besuch ist stark schwankend, durchschnittlich dauert ein Besuch ca. eine halbe Stunde.

Besucht werden folgende Jubilare:

Altersjubiläen:

90. Geburtstag  
ab 95. Geburtstag jährliche Gratulation

Ehejubiläen:

50 Jahre  
60 Jahre  
65 Jahre  
70 Jahre

Neben den genannten Jubilarsbesuchen nehmen die ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen bei Bedarf auch an drei bis fünf weiteren Veranstaltungen pro Jahr teil, z.B. Galaball der Bürgerstiftung oder Preisverleihungen.

Die Höhe der ehrenamtlichen Entschädigung ist in § 4 der Satzung der Stadt Wiesloch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt:

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für die Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers**

- (1) Die ehrenamtliche Stellvertreterin/ der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters und die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Vertretungstag:
1. Stellvertreter/-in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin 50 €
  2. Stellvertreter/-in des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin 30 €
- (2) Die ehrenamtliche Stellvertreterin/ der ehrenamtliche Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und die ehrenamtliche Stellvertreterin/der ehrenamtliche Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erhalten bei repräsentativen Verpflichtungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung können auch in Gemeinden mit hauptamtlichen Stellvertretern\*rinnen des/der (Ober-)Bürgermeisters/Bürgermeisterin zusätzlich ehrenamtliche Stellvertreter\*innen bestellt werden, die den/die Bürgermeister\*in im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertreten. Dies werden gem. § 48 Abs. 1 der GemO nach jeder Wahl aus der Mitte des Gemeinderates in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

Laut der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist es nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter\*innen zu bestellen sind. Ihre Zahl wird grundsätzlich durch einfachen Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Da es sich um eine die Gemeindeverfassung berührende Frage handelt, kann die Zahl der Stellvertreter\*innen in der Hauptsatzung aufgeführt werden. Ist die Zahl der Stellvertreter\*innen durch Satzung festgelegt, kann eine Wahl weiterer Stellvertreter\*innen über die in der Satzung festgelegte Zahl hinaus erst nach Änderung der Hauptsatzung erfolgen. Für die Änderung der Hauptsatzung ist nach § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung eine qualifizierte Mehrheit (= Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates) erforderlich.

In der Hauptsatzung der Stadt Wiesloch ist folgendes geregelt:

#### **§ 12 Beigeordnete und ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt (§ 49 GemO). Die/der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin/Bürgermeister". Die Abgrenzung des Geschäftskreises der/des Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Zur weiteren Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der/des Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 3 GemO) werden zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach jeder Wahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.




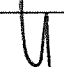

Da es nicht erforderlich ist die Anzahl der ehrenamtliche Stellvertreter\*innen in der Hauptsatzung zu regeln, schlägt die Verwaltung vor § 12 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

Zur weiteren Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der/des Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 3 GemO) werden **zwei** ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach jeder Wahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

Weiter wird vorgeschlagen, für die Legislaturperiode 2019 – 2024 insgesamt **drei** ehrenamtliche Stellvertreter\*innen zu benennen.

Die neben Herrn Philipp dann weiter zu bestellenden Stellvertreter\*innen werden in je einem getrennten Wahlgang gewählt.

**Die Fraktionen wurden gebeten, bis zur Sitzung des Gemeinderates Vorschläge zur Besetzung der ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen zu benennen.**

Sachbearbeitende Fachgruppe:	Handzeichen: 	Datum: 3.7.19
Mitzeichnung durch FB:	Handzeichen: 	Datum:
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen: 	Datum:
Zustimmung BM:	Handzeichen: 	Datum:
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 03.07.19

## Anlage 1

### Stadt Wiesloch

#### 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.2009

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 17. Juli 2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.2009 beschlossen:

##### § 1

##### (ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters)

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Zur weiteren Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der/des Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 3 GemO) werden zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach jeder Wahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

##### § 2

##### Inkrafttreten

Die 4.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 17.07.2019

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.